

**OSTR MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER-STELLVERTRETER
UND BESOLDUNGSREFERENT**
herbert.weiss@goed.at



Mehrdienstleistungen

Teil 2: Dieser Teil des Artikels befasst sich mit den Regelungen für Dauermehrdienstleistungen.



Im ersten Teil des Artikels bin ich auf die Einzelmehrdienstleistungen und die Abgrenzung zu den Dauermehrdienstleistungen eingegangen. Dabei habe ich auch auf die sogenannten U-Supplierungen hingewiesen und erwähnt, dass deren rechtswidrige Eingabe (anstelle einer dem Lehrer¹ zustehenden Änderung der Lehrfächerverteilung) negative finanzielle Auswirkungen für die betroffene Lehrperson bringen kann. Das ergibt sich daraus, dass Dauermehrdienstleistungen über das gesamte Unterrichtsjahr mit

Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt werden. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung, Tätigkeit in ganztägigen

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Schulformen) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen. Diese Gründe werden in diesem Teil des Artikels ausführlich beschrieben.

Ich zitiere jene Absätze des § 61 GehG, die sich auf die Dauermehrdienstleistungen beziehen.

Nach § 91 Abs. 1 VBG sind diese Regelungen auch auf Vertragslehrer anzuwenden.

- 1.) „Überschreitet der Lehrer durch
 1. dauernde Unterrichtserteilung,
 2. Einrechnung von Nebenleistungen [...]
 3. Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung [...] und
 4. Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen [...]

das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm [...] hierfür eine besondere Vergütung. Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.“ (§ 61 Abs. 1 GehG)

2.) „Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,30 % des Gehaltes des Lehrers.“ (§ 61 Abs. 2 GehG)

3.) „Abweichend von Abs. 8 [Anm.: Dieser bezieht sich auf Einzelmehrdienstleistungen] gebührt in Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, nicht die Vergütung gemäß Abs. 8, sondern die Vergütung gemäß Abs. 1 bis 4 [Anm.: Das heißt im Klartext, dass diese Stunden als Dauermehrdienstleistungen abzugelten sind].“ (§ 61 Abs. 8b GehG)

4.) „Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung [...] herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väterkarenzgesetz in Anspruch nimmt, sind die Abs. 1 bis 11 [Anm.: Diese beziehen sich generell auf Mehrdienstleistungen] mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers gilt als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1.
2. Für Zeiten, mit denen der Lehrer lediglich das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,2 % des Gehaltes des Lehrers.“ (§ 61 Abs. 12 GehG)

5.) „Einem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III gebührt für jede gemäß § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung.“ (§ 91 Abs. 3 VBG)

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der III-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf das ihm vertragsgemäß zustehende Entgelt.

EINSTELLUNG DER VERGÜTUNG VON MEHRDIENSTLEISTUNGEN

Da mir die Bestimmungen über die Einstellung der Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen im § 61 GehG für Laien schwer verständlich erscheinen, beziehe ich mich im Folgenden auf Erläuterungen des BMUKK bzw. der Landesschulräte.

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt. Dem Unterricht gleichgestellt sind die Beaufsichtigung von Schülern auf Grund einer Einrechnung, die Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung sowie die Tätigkeit in ganztägigen Schulformen (§ 61 Abs. 5 GehG), sodass – wenn in den folgenden Ausführungen der Begriff „Unterricht“ (bzw. „unterrichten“) angesprochen wird – auch die oben genannten Tätigkeiten dem Unterricht gleichstehen.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer in die Lehrverpflichtung eingerechneten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher z. B. auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

1. Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze unterbleibt (z. B. anlässlich einer Erkrankung, eines Arztbesuches, eines Sonderurlaubes, einer Behördenladung, eines Pflegeurlaubes, einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung, religiösen Übungen, Schulinformationstagen, Praxiswochen, Stundenplanerstellung, Jahresberichterstellung, Tagen der offenen Tür, Schulfesten bzw. Zeiten der Vorbereitung etc.). Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Diensterteilung an sechs Werktagen der

Woche zu unterrichten haben) des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen, in allen übrigen Fällen (mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit) je Abwesenheitstag mit einem Fünftel.

Eine **tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen**, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, er **am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat**. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle Unterrichtsstunden laut „normalem“ Stundenplan entfallen sind, er jedoch am selben Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Beispiel: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Dienstag nur die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der 4B entfällt, da die Klasse aufgrund einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“).

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht zudem u. U. ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung. Genauere Informationen dazu können Sie dem ersten Teil des Artikels entnehmen.

2. Einstellung für mindestens einwöchige Ferialzeiten sowie am Pfingstdienstag

In § 61 Abs. 6 GehG werden die Tage festgelegt, an denen Mehrdienstleistungen generell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Allerseelentag, am jeweiligen Festtag des Landespatrons und am Dienstag nach Pfingsten.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten

- Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)
- Montag bis Samstag der Semesterferien
- Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag)
- Sommerferien

3. Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung:

a) Hinsichtlich der im Schulzeitgesetz als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben genannten Ferialzeiten sowie des Pfingstdienstages:

- Sonntage
 - verbleibende gesetzliche Feiertage, nämlich Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam
 - Samstage, die unmittelbar auf einen der oben erwähnten schulfreien Tage folgen
 - Pfingstsamstag
 - der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt
 - der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn sie von der Schulbehörde schulfrei erklärt werden
- Beispiel: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines Donnerstag-Feiertages (z. B. Fronleichnam) oder z. B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie der Sonntage eine aliquote (1/5 bzw. 1/6) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

b) Die zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärten Samstage.

c) An einem nach der Diensteinteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Beispiel: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

d) An einem einzelnen, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes.

Ein solcher einzelner, aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom freie Tage unmittelbar aufeinanderfolgen, jedoch schon, wenn sie durch einen Sonntag oder einen Feiertag getrennt sind.

e) An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw. 1/6).

Bei der Teilnahme an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist diese hingegen am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Beispiel: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Die Dauermehrdienstleistungen werden nur für Dienstag, und zwar mit 1/5 bzw. 1/6, eingestellt.

f) An bis zu drei Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insbesondere Pädagogische Hochschulen, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. **Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen**, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der oben genannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem dienstfreien Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht zum „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen.

g) Auf Grund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen verhindert auch ein Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Diese Voraussetzungen sind, dass der Dienstauftrag zur Erfüllung einer Tätigkeit erfolgt, die im gesamtschulischen Interesse liegt, weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der einer fünf Tage pro Schuljahr überschreitenden Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient, und nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamtschulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie z. B. bei Tätigkeiten in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

4. Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Unterrichtet ein Lehrer während der gesamten Kalenderwoche nicht, so erfolgt die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung mit Ausnahme der oben genannten, von der Einstellung ausgenommenen Tage (bzw. gegebenenfalls einer gesamten Woche, sofern ein Lehrer die ihm für die Teilnahme zustehenden drei Tage in einer Woche absolviert) für die gesamte Kalenderwoche.

5. Stundentausch

Ein Stundentausch ist bei Herstellung des Einvernehmens mit dem Leiter grundsätzlich möglich. Die durch einen Stundentausch zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt im Rahmen der bestehenden Diensterteilung als erbracht. Die verlegten bzw. getauschten Stunden müssen innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden.

Sind von einem Stundentausch bzw. einer Stundenverlegung alle am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden eines Lehrers betroffen und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist. Das heißt im Klartext, dass es nicht genügt, eine Stunde für den betreffenden Tag einzubringen, um die Einstellung der Vergütung zu verhindern. Eine Stunde wirkt sich nach den obigen Ausführungen nur dann aus, wenn sie auch am betreffenden Tag gehalten wird.

6. Dienstnehmervertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf aufgrund einer zeitgleich mit einer Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Fällt für einen Personalvertreter aufgrund der Ausübung seiner Funktion als Personalvertreter an einem Tag der gesamte Unterricht aus, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Personalvertreter und Mitglieder der Landes- sowie Bundesleitungen der GÖD sind in der Ausübung ihrer Funktion (z. B. Teilnahme an Sitzungen als PV-Organ, Besprechungen mit dem Dienstgeber, Schulungen ...) gleichgestellt, und zwar so, dass es zu keinem Entfall der Mehrdienstleistungen während dieser Tätigkeiten kommen darf.

Auf die Regelungen für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen von Kollegen im neuen Lehrerdienstrecht werde ich im dritten Teil des Artikels in der nächsten Ausgabe eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

